

**Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen
Gemeinderatswahl in der Gemeinde Bodenrode-Westhausen am 26.05.2019
Feststellung des Wahlergebnisses**

Für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Bodenrode-Westhausen am 26.05.2019 hat der Gemeindevwahlausschuss das folgende endgültige Wahlergebnis festgestellt:

▶ Wahlberechtigte insgesamt:	926
▶ Wahlberechtigte ohne Wahlschein:	840
▶ Wahlberechtigte mit Wahlschein:	86
▶ Wähler:	660
▶ Wahlbeteiligung:	71,3%
▶ Ungültige Stimmabgaben:	10
▶ Gültige Stimmabgaben:	650
▶ Gültige abgegebene Stimmen insgesamt:	1.905

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Kennwort des Wahlvorschlags	Vor- und Nachname der Bewerber/-innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen	Stimmen	gewählt ist
Listennummer 1 CDU = 5 Sitze erhalten			
CDU	3 Müller, Enrico	202	X
	1 Löffler, Mike	139	X
	5 Hartung, Rainer	103	X
	8 Nolte, Oliver	98	X
	6 Reiter, Stephan	92	X
	7 Ausmeier, Cornelia	91	
	2 Hentrich, Mario	70	
	4 Greinemann, Joachim	36	
	Wahlvorschlag insgesamt	831	

Kennwort des Wahlvorschlags	Vor- und Nachname der Bewerber/-innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen		Stimmen	gewählt ist
Listennummer 2 FWG = 7 Sitze erhalten				
FWG	2	Gunkel, Winfried	216	X
	10	Salzmann, Stefan	156	X
	1	Lerch, Stefan	155	X
	7	Griethe, Florian	106	X
	9	Konradi, Michael	100	X
	4	Weinrich, Martina	96	X
	6	Schneider, Hans-Gerhard	72	X
	3	Drößler, Daniel	67	
	8	Weidemann, Frank	57	
	5	Adler, Michael	49	
	Wahlvorschlag insgesamt		1074	

Jede(r) Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Eichsfeld, Kommunalaufsicht,
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Bodenrode-Westhausen, den 21.06.2019
Weidemann
(Gemeindevahlleiter)